

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Juni 2014

Nr. 60/2014

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für den
M.A. Sozialwissenschaften**

der

Universität Siegen

Vom 14. Juni 2014

**Fachspezifische Bestimmung
für den
M.A. Sozialwissenschaften

der
Universität Siegen**

Vom 14. Juni 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studieninhalte und Studienmodelle
- § 4 Ziele und Berufsfelder

II. Studieninhalte

- § 5 Module
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienverlaufspläne
- § 8 Studium Generale und Berufliche Praxis
- § 9 Leistungen in der Fremdsprache
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Ausweisung von Studienschwerpunkten in den Abschlussunterlagen
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereiche

Diese fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen das Masterstudium der Sozialwissenschaften an der Universität Siegen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für das Masterstudium der Sozialwissenschaften wird zugelassen, wer über einen Bachelor of Arts-Abschluss in Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft oder Soziologie oder über einen Abschluss in vergleichbaren Studiengängen verfügt und diesen mindestens mit der Note gut (2,5) absolviert hat.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber für das Ergänzungsfach Sozialwissenschaften müssen sozialwissenschaftliche Kenntnisse in einem Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachweisen. Über Anträge entscheidet der Fachliche Prüfungsausschuss.

§ 3 Studieninhalte und Studienmodelle

- (1) Studierende der Sozialwissenschaften erhalten eine forschungsorientierte Graduiertenausbildung in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie.
- (2) Sozialwissenschaften kann als Erweitertes Kernfach, als Kernfach und als Ergänzungsfach studiert werden. Das Erweiterte Kernfach umfasst neun Module, das Kernfach sechs Module und das Ergänzungsfach drei Module.
- (3) Für den Studienverlauf werden zwei Modelle angeboten:
 - Das Forschungsorientierte Studienmodell (neun Module im Erweiterten Kernfach plus ein Modul aus dem Studium Generale).
 - Das Kombinations-Studienmodell verbindet ein Kernfach (sechs Module) mit einem Ergänzungsfach (drei Module). Hinzu kommt ein Modul aus dem Studium Generale.
- (4) Sozialwissenschaften kann außerdem im Rahmen des Interdisziplinären Masters Medien und Gesellschaft studiert werden. Dieses Studium wird von separaten programmspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 4 Ziele und Berufsfelder

- (1) Die Studierenden erlangen umfassende fachwissenschaftliche Kenntnisse auf der Basis des aktuellen internationalen Forschungsstandes in den Sozialwissenschaften. Das Studium vermittelt theoretische Qualifikationen, vertiefte fachliche Kompetenzen und interdisziplinäres Wissen. Diese Kenntnisse legen die sachlichen und methodischen Grundlagen, um die herausfordernden Aufgaben zu lösen, welche die Vielfalt gesellschaftlicher und politischer Realitäten und die komplexen Transformations- und Transnationalisierungsprozesse der Gegenwart stellen.
- (2) Besonderes Augenmerk wird auf eine enge Verbindung von Forschung und Lehre gelegt, dazu gehört auch die fundierte methodische Ausbildung im Bereich der fortgeschrittenen empirischen Sozialforschung.
- (3) Das Forschungsorientierte Studienmodell richtet sich insbesondere an diejenigen Studierenden,

welche ein Promotionsstudium anschließen möchten.

- (4) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften ist auf die Bildung und Ausbildung für einen akademischen Arbeitsmarkt ausgerichtet, der u. a. durch folgende berufliche Tätigkeitsfelder charakterisiert ist: international operierende Unternehmen, internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art, Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation, Beraterstäbe und Generalsekretariate von Stiftungen sowie anderen privatrechtlichen Organisationen, privatwirtschaftliche Forschungs- und Beratungsagenturen, Parteien, Verbände und nationale Nichtregierungsorganisationen, die öffentliche Verwaltung mit den besonderen Aufgaben der Analyse und Planung sozialer und kultureller Strukturen der Daseinsvorsorge, Bildung und Weiterbildung in Wissenschaft und Forschung.

I. Studieninhalte

§ 5 Module

- (1) Das Masterstudium der Sozialwissenschaften umfasst folgende obligatorische Module (Details siehe Modulhandbuch):
- **PM 1 Konzepte und Probleme der Sozialwissenschaften.** Inhalte: Theorien, Ansätze und ausgewählte Probleme; Wissenschaftstheorie (bestehend aus zwei Seminaren (PM 1.1 und PM 1.2) sowie einer Prüfungsleistung in PM 1.1 oder PM 1.2)
 - **PM 2 Soziologische und politische Theorie.** Inhalte: Ausgewählte Soziologische Theorien, Ausgewählte Politische Theorien, Ideengeschichte (bestehend aus zwei Seminaren (PM 2.1 und PM 2.2) sowie einer Prüfungsleistung in PM 2.1 oder PM 2.2)
 - **PM 3 Statistik.** (bestehend aus der Vorlesung Statistik II (Schließende Statistik) (PM 3.1) und der Übung Statistik III (Multivariate Statistik) (PM 3.2) sowie einer Prüfungsleistung in PM 3.1)
 - **PM 4 Master-Atelier.** Inhalte: Kolloquium; Schreib- und Lesewerkstatt, Fortbildungen, Gastvorträge; Summer Schools; Tutorate etc.
- (2) Im Forschungsorientierten Studienmodell und im Kernfach Sozialwissenschaften müssen die Module PM 1, PM 2, PM 3 und PM 4 studiert werden.
- (3) Im Ergänzungsfach Sozialwissenschaften müssen die Module PM 1 und PM 2 studiert werden. Das Modul PM 3 kann nach Wahl belegt werden (weitere Wahlmöglichkeiten vgl. § 5 Abs. 10).
- (4) Die Veranstaltungen können wie folgt angeboten werden:
- a) 1-Semestrig von 1 Lehrenden (2 + 2 SWS oder 4 SWS)
 - b) 1-Semestrig von 2 Lehrenden (je 2 SWS)
 - c) 2-Semestrig von 1 Lehrenden (2 + 2 SWS)
 - d) 2-Semestrig von 2 Lehrenden (2 + 2 SWS)
- (5) Mit Ausnahme der Module PM 3 Statistik und WPM 2 Standardisierte Methoden der Sozialforschung, in denen die Prüfungsleistung festgeschrieben ist, entscheiden die Studierenden selbst, in welchem Kurs sie die Prüfungsleistung erbringen. Ob ein Kurs zwei- oder vierstündig angelegt ist, muss den Studierenden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.
- (6) Das Masterstudium der Sozialwissenschaften umfasst folgende Wahlpflichtmodule:

- **WPM 1 Methoden qualitativer Sozialforschung.** (bestehend aus den Seminaren Grundlagen qualitativer Sozialforschung (WPM 1.1) und Theoretische Perspektiven und Anwendungsformen qualitativer Sozialforschung (WPM 1.2) sowie einer Prüfungsleistung in WPM 1.1 oder WPM 1.2)
- **WPM 2 Standardisierte Methoden der Sozialforschung.** (bestehend aus den Seminaren Arbeiten mit großen Datensätzen (WPM 2.1) und Methoden der empirischen Sozialforschung III (WPM 2.2) sowie einer Prüfungsleistung in WPM 2.2)
- **WPM 3 Sozialwissenschaftliche Forschungspraxis.** Inhalte: Verschiedene Themen aus aktuellen Forschungskontexten. (bestehend aus einem Lehrforschungsprojekt inkl. einer Prüfungsleistung)

(7) Im Forschungsorientierten Studienmodell und im Kernfach Sozialwissenschaften müssen in diesem Bereich zwei Module nach Wahl belegt werden.

(8) Im Ergänzungsfach Sozialwissenschaften entfällt der Wahlpflichtbereich.

(9) Voraussetzung für den Besuch der Wahlpflichtmodule WPM 2 Standardisierte Methoden der Sozialforschung und WPM 3 Sozialwissenschaftliche Forschungspraxis ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls PM 3 Statistik.

(10) Das Studium der Sozialwissenschaften umfasst im Forschungsorientierten Studienmodell folgende Vertiefungsmodule (Details siehe Modulhandbuch):

- **VM 1 Politische Akteure und Prozesse.**
Inhalte: Soziale Bewegungen, Interessengruppen und Interessenvermittlung
VM 1.1 Politische Akteure und Prozesse I
VM 1.2 Politische Akteure und Prozesse II
VM 1.3 Politische Akteure und Prozesse III
- **VM 2 Sozialstruktur.**
Inhalte: Bildung und Arbeit, Integration und Integrationspolitiken, Sozialstrukturanalysen, Ungleichheit
VM 2.1 Sozialstruktur I
VM 2.2 Sozialstruktur II
VM 2.3 Sozialstruktur III
- **VM 3 Kommunikation, Identitäten und Kulturen.**
Inhalte: Soziale und politische Kommunikation, Soziale und politische Kulturen, Kulturen und kultureller Wandel
VM 3.1 Kommunikation, Identitäten und Kulturen I
VM 3.2 Kommunikation, Identitäten und Kulturen II
VM 3.2 Kommunikation, Identitäten und Kulturen III

(11) Die Studierenden entscheiden sich entweder für eine Ausbildung in der Breite und belegen aus allen drei Vertiefungsmodulen je ein Modulelement oder sie wählen die Spezialisierung und belegen innerhalb eines Moduls drei Modulelemente. Jedes Modulelement hat 4 SWS und 9 Leistungspunkte (im Folgenden LP abgekürzt).

(12) Im Kernfach entfallen die Vertiefungsmodule.

(13) Im Ergänzungsfach kann PM 3 Statistik durch die Wahl eines Modulelements aus den Vertiefungsmodulen ersetzt werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In jedem Modulelement muss eine Studienleistung (3 LP) erbracht werden. Für die Erbringungsformen der Studienleistung siehe § 8, Abs. 7 der „Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen“. Die Lehrenden geben zu Beginn einer Veranstaltung bekannt, welche Formen der Leistungserbringung möglich sind (vgl. § 8, Abs. 16 der „Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen“).
- (2) Pro Modul muss eine einem Modulelement zugeordnete benotete Prüfungsleistung im Umfang von 3 LP erbracht werden. Die Prüfungsleistungen bestehen aus Referat, Referat mit Ausarbeitung, Hausarbeit, Projektbericht oder anderen äquivalenten Leistungen. Die konkreten Prüfungsformen für jedes Modul sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Im Modul PM 4 werden für die Teilnahme an eintägigen universitätsinternen oder -externen (Methoden-)Workshops oder sonstigen eintägigen Veranstaltungen je 1 LP vergeben. Werden mehrtägige Workshops, Kolloquien oder sonstige Blockveranstaltungen belegt, so werden nach Maßgabe der verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten jeweils 3-5 LP vergeben. Studierende, die als Tutoren tätig sind, erhalten für diese Tätigkeit nach Maßgabe der verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten 3-5 LP. PM 4 kann auch im Ausland absolviert werden. Das Modul PM 4 ist absolviert, sobald die Studentin oder der Student Studienleistungen im Umfang von 9 LP erbracht, die Teilnahme an den hierzu besuchten Veranstaltungen jeweils durch einen Teilnahme- schein belegt und entsprechende Erfahrungswerte in einem Kurzbericht dargelegt hat. Die Punkte werden erst nach Vorlage des Berichts bei einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter und in einer Summe verbucht. Sämtliche im PM 4 erbrachten Studienleistungen sind unbenotet.

§ 7 Studienverlaufspläne

- (1) Die folgenden Studienverlaufspläne haben Empfehlungscharakter. Den Studierenden wird jedoch nahegelegt diesen Plänen zu folgen.
- (2) Wird Sozialwissenschaften im Kombinations-Studienmodell studiert, müssen bei der Stundenplangestaltung je nach gewählter Kombination die entsprechenden Studienverlaufspläne der beteiligten Fächer Berücksichtigung finden (s. Fachspezifische Bestimmung des gewählten Kernfachs/Ergänzungsfachs).
- (3) Die Studierenden entscheiden (mit Ausnahme von PM 3 und WPM 2) selbst, in welchem Modulelement sie die Prüfungsleistung erbringen, d. h. es kann gewählt werden, ob in einem Modulelement 3 oder 3+3 Leistungspunkte erworben werden. Eine Ausnahme bildet auch das Modul PM 4 (vgl. § 6 Abs. 3). Es sollte beachtet werden, dass im Durchschnitt pro Semester ca. 30 LP erworben werden, um das Studium in der Regelstudienzeit bei gleichbleibender Arbeitsbelastung abschließen zu können.
- (4) Der Studienverlaufsplan sieht für das dritte Semester (Vollzeit-Studium) ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt vor. Die avisierten 21 LP können auf der Basis eines Learning Agreements im Ausland erbracht werden.

Studienverlauf im Masterstudiengang Sozialwissenschaften
Forschungsorientiertes Studienmodell und Kombinations-Studienmodell (Vollzeit)

Studien-jahr	Semester		Kernfach Sozialwissenschaften (54 LP) ¹					Vertiefungsmodule oder Ergänzungsfach (27 LP)	LP
			Pflichtmodule (36 LP)			Wahlpflichtmodule (18 LP) ²			
1	1	WiSe	PM 1 (9 LP)	PM 3 (9 LP)	PM 4 (3 LP)			M I (9 LP)	30
	2	SoSe	PM 2 (9 LP)	PM 4 (3 LP)		WPM 1 (9 LP)	WPM 2 (9 LP)	M II ³ (9 LP)	30
Praxismodul (Praktikum) oder anderes Modul aus dem Studium Generale (9 LP)									
2	3	WiSe	PM 4 (3 LP)			WPM 3 (9 LP)		M III (9 LP)	30
	4	SoSe	Masterprüfung: Masterarbeit + mündliche Prüfung (30 LP)						

¹ohne Praktikum und Masterprüfung

²Es müssen zwei der drei Wahlpflichtmodule absolviert werden.

³M II verschiebt sich bei Wahl von WPM 1 als auch WPM 2 in das 3. Semester.

Studienverlauf im Masterstudiengang Sozialwissenschaften
Forschungsorientiertes Studienmodell und Kombinations-Studienmodell (Teilzeit)

Stu- dien- jahr	Semester		Kernfach Sozialwissenschaften (54 LP) ¹				Vertiefungsmodule oder Ergänzungsfach (27 LP)	LP
			Pflichtmodule (36 LP)		Wahlpflichtmodule (18 LP) ²			
1	1	WiSe	PM 1.1 (3 oder 3+3 LP) ³	PM 3 (9 LP)				15
	2	SoSe	PM 4 (3 LP)	PM 2.1 (3 oder 3+3 LP) ³		WPM 1 (9 LP)		15
2	3	WiSe	PM 1.2 (3 oder 3+3 LP) ³	PM 4 (3 LP)			M I (9 LP)	15
	4	SoSe	PM 2.2 (3 oder 3+3 LP) ³				M II (9 LP)	15
Praxismodul (Praktikum) o. anderes Modul aus dem Studium Generale (9 LP)								
3	5	WiSe	PM 4 (3 LP)			WPM 3 (9 LP)	M III.1 (3 oder 3+3 LP) ³	15
	6	SoSe				WPM 2 (9 LP)	M III.2 (3 oder 3+3 LP) ³	15
4	7	WiSe	Masterprüfung: Masterarbeit + mündliche Prüfung (30 LP)					30
	8	SoSe						

¹ ohne Praktikum und Masterprüfung

² Es müssen zwei der drei Wahlpflichtmodule absolviert werden.

³Es können in jedem Modulelement entweder 3 LP (Studienleistung) oder 3 LP (Studienleistung) plus 3 LP (Prüfungsleistung) absolviert werden. Insgesamt müssen pro Modul 9 LP erworben werden.

Studienverlauf im Masterstudiengang Sozialwissenschaften
Sozialwissenschaften als Ergänzungsfach im Kombinations-Studienmodell (Vollzeit)

Stu- dien- jahr	Semester		Kernfach (54 LP) ¹ [s. Fachspezifische Bestimmung des gewählten Kernfachs]			Ergänzungsfach Sozialwissenschaften (27 LP)	LP
1	1	WiSe	M I (9 LP)	M II (9 LP)	M III.1 (3 LP)	PM 1 (9 LP)	30
	2	SoSe	M III.2 + M III.3 (3+3 LP)	M IV.1 + M IV.3 (3+3 LP)		PM 2 (9 LP)	30
			Praxismodul (Praktikum) o. anderes Modul aus dem Studium Generale (9 LP)				
2	3	WiSe	M IV.2 (3 LP)	M V (9 LP)	M VI (9 LP)	PM 3 (9 LP)	30
	4	SoSe	Masterprüfung: Masterarbeit + mündliche Prüfung (30 LP)				30

¹ohne Praktikum und Masterprüfung

Studienverlauf im Masterstudiengang Sozialwissenschaften
Forschungsorientiertes Studienmodell und Kombinations-Studienmodell (Teilzeit)

Stu- dien- jahr	Semester		Kernfach (54 LP) ¹ [s. Fachspezifische Bestimmung des gewählten Kernfachs]			Ergänzungsfach Sozialwissenschaften (27 LP)	LP
1	1	WiSe	M I.1 (3 LP)	M II (9 LP)		PM 1.1 (3 oder 3+3 LP) ²	15
	2	SoSe	M I.2 + M I.3 (3+3 LP)	M III.1 (3 LP)		PM 2.1 (3 oder 3+3 LP) ²	15
2	3	WiSe	M IV.1 + M IV.3 (3+3 LP)	M III.2 + M III.3 (3+3 LP)		PM 1.2 (3 oder 3+3 LP) ²	15
	4	SoSe	Praxismodul (Praktikum) oder anderes Modul aus dem Studium Generale (9 LP)			PM 2.2 (3 oder 3+3 LP) ²	15
3	5	WiSe	M IV.2 (3 LP)		M VI.1 + M VI.3 (3+3 LP)	PM 3 (9 LP)	15
	6	SoSe		M V.2 (9 LP)	M VI.2 (3 LP)		15
4	7	WiSe	Masterprüfung: Masterarbeit + mündliche Prüfung (30 LP)				30
	8	SoSe					

¹ ohne Praktikum und Masterprüfung

²Es können in jedem Modulelement entweder 3 LP (Studienleistung) oder 3 LP (Studienleistung) plus 3 LP (Prüfungsleistung) absolviert werden. Insgesamt müssen pro Modul 9 LP erworben werden.

§ 8

Studium Generale und Berufliche Praxis

Die Studierenden absolvieren entweder ein mindestens achtwöchiges Praktikum (vgl. dazu die Praktikumsordnung der Fakultät) oder ein Modul aus dem Studium Generale (vgl. dazu die Ordnung für das Studium Generale der Fakultät). Ausgeschlossen sind jedoch diejenigen Module, die auch für den fachwissenschaftlichen Teil des sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiums geöffnet sind. Das Modul des Studium Generale kann auch im Ausland absolviert werden. Es wird dringend empfohlen, ein Praktikum zu absolvieren.

§ 9

Leistungen in der Fremdsprache

Im Forschungsorientierten Studienmodell und im Kernfach Sozialwissenschaften müssen im Verlauf des Studiums mindestens 9 LP durch Leistungen in einer Fremdsprache (in der Regel Englisch) erworben werden. Die Punkte können sich auf mehrere Module verteilen. Sie können auch dem Ergänzungsfach entstammen, sprachpraktische Übungen zählen jedoch nicht dazu.

§ 10

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (25 LP) und einer mündlichen Prüfung (5 LP). Die mündliche Prüfung kann während des Bearbeitungszeitraumes oder der Begutachtungsphase der Masterarbeit stattfinden, ist aber spätestens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät, dass die Masterarbeit angenommen ist, durchzuführen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Masterarbeit und auf im Studium vermittelte fachwissenschaftliche oder methodische Inhalte aus dem Bereich der Sozialwissenschaften. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themengebiete angeben, in denen sie bzw. er sich besonders vorbereitet hat.
- (4) Alles Weitere regelt die Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät.

§ 11

Ausweisung von Studienschwerpunkten in den Abschlussunterlagen

- (1) Studierende, die ein Semester im Ausland studieren, mindestens 25 Prozent aller Leistungspunkte (das entspricht mindestens 20 LP) im einschlägigen thematischen Veranstaltungen erzielt haben, sowie eine Masterarbeit mit einschlägiger thematischer Orientierung vorgelegt haben, erhalten in ihren Abschlussunterlagen einen Vermerk:
„Schwerpunkt in European and Global Studies“.
- (2) Studierende, die sich im Rahmen des Masterstudiums auf entweder Politikwissenschaft oder Soziologie spezialisiert haben, erhalten in ihren Abschlussunterlagen einen Vermerk: Schwerpunkt in Politikwissenschaft rsp. Soziologie. Dazu müssen mindestens 45 Prozent aller Leistungspunkte im Fachstudienbereich (das entspricht mindestens 36 LP) in entsprechend disziplinären Veranstaltungen erzielt werden, sowie eine Masterarbeit mit einschlägiger disziplinärer Orientierung vorgelegt werden.
- (3) Die Schwerpunktausweisung muss vom der/dem Studierenden nach der erfolgreich bestandenen Masterarbeit im zuständigen Prüfungsamt beantragt werden, ggf. ist eine/ein Fachvertreterin/Fachvertreter hinzuzuziehen, die/der bestätigt, dass die genannten Kriterien jeweils erfüllt sind.

- (4) Es ist möglich, die fachwissenschaftliche und die internationale Schwerpunktausbildung zu kombinieren. In diesem Fall enthalten die Abschlussunterlagen zwei Vermerke.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 05. Dezember 2012.

Siegen, den 14. Juni 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)